

# Satzung

## Verein zur Förderung mündigen Umgangs mit neuen Medien e. V.

Vom 15. Dezember 2013

Zuletzt geändert am 30. April 2015, 02. November 2014, 12. April 2014

*Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Folgenden weitgehend männliche Bezeichnungen verwendet. Natürlich sind in jedem Falle weibliche wie männliche Personen gleichermaßen gemeint und angesprochen. Wir bitten darum, die jeweils weiblichen Fassungen mitzudenken.*

### Präambel

Die Freiheit in der digitalen Welt muss verteidigt werden. Das Recht auf ungehinderte Kommunikation ist ein Menschenrecht, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein Grundrecht und eine Grundfeste des Datenschutzes. Jeder hat das Recht, selbst zu entscheiden, welche Informationen er über sich selbst preisgibt und wem.

Solange nicht ein staatliches Gesetz oder die Rechte anderer entgegenstehen, kann jeder Mensch sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der Form ausüben, dass er anonym auftritt und sich insbesondere im Internet anonym bewegt. Auch die immer stärker und komplexer werdenden monopolistischen Strukturen dürfen hierauf keinen Einfluss nehmen.

Jeder Mensch benötigt genügend Informationen und die Gelegenheit zur Meinungsbildung, um sich in unserer stetig wachsenden digitalisierten Gesellschaft zu orientieren und die Auswirkungen auf die eigenen Grundrechte zu erkennen. Im Anschluss muss ein unabhängiges mündiges Verhalten, ohne den drohenden Ausschluss aus der gesellschaftlichen Teilhabe, möglich sein.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung mündigen Umgangs mit neuen Medien“ (nachfolgend Verein) und wird in das Vereinsregister eingetragen. Sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist, wird der Name um den Zusatz „e. V.“ ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein zur Förderung mündigen Umgangs mit neuen Medien verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Ziel ist die Steigerung der Medienkompetenz bei Anwendern und Verbrauchern durch eine Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz einerseits und der Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, andererseits. *Medienkompetenz* wird dabei als Bündel von Fähigkeiten und Fertigkeiten verstanden, um fundierte gestaltende Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu ermöglichen. Die Medienkompetenz wird in drei Bereiche aufgeteilt: Medienwissen, Medienbewertung und Medienhandeln.

### Medienwissen

Das Medienwissen umfasst die Kenntnisse über die Funktion von Hard- und Software neuer Medien, sowie deren Zusammenhänge und Auswirkungen, unter Einbeziehung aller Akteure und anderer Faktoren in Netzwerken. Der Verein fördert diese Kenntnisse unter anderem durch die im Folgenden beschriebenen Bildungsaktivitäten, für die Mitglieder und die Öffentlichkeit:

- Der Verein bereitet Medienwissen im Sinne einer didaktischen Rekonstruktion öffentlichkeitswirksam auf.
- Die Organisation von Seminaren und Vorträgen, über die Funktionsweise neuer Medien und deren Strukturen.
- Der Verein veröffentlicht einfache und leicht verständliche Anleitungen und Hintergrundinformationen über den Umgang mit neuen Medien.

### Medienbewertung

Medienbewertung umfasst die Befähigung, Medien in ihrer Struktur, Wirkung und Gestaltung zu Durchschauen und deren Einbettung in die Gesellschaft ethisch, technisch und inhaltlich zu reflektieren. Der Verein fördert die Medienbewertung durch folgende Aktivitäten:

- Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die Öffentlichkeit und interessierte Internet-Nutzer darüber aufzuklären, wie sie sich vor der Analyse ihres Datenverkehrs schützen können und wie die Sicherheit ihrer Daten und ihrer elektronischen Kommunikation verbessert werden können.
- Organisation von Tagungen zur Vernetzung von Interessengruppen und Einzelpersonen zum Wissens- und Erfahrungsaustausch, insbesondere mit Fachleuten zur Standardisierung und zu Themen der informationellen Selbstbestimmung, wie beispielsweise Internetsicherheit, Datenschutz, Anonymität und Netzneutralität.
- Veranstaltungen und Projekte, die Jugendliche und Erwachsene für die Gefahren des Internets und für Themen wie Sicherheit und Datenschutz im Internet sensibilisieren.
- Förderung eines Datenschutzbewusstseins innerhalb der Gesellschaft: insbesondere durch Organisation von oder Teilnahme an öffentlichen Vorträgen, Diskussionsrunden, Kongressen, Tagungen und Publikationen, sowie durch Weiterbildungsmaßnahmen in Kooperation mit Journalisten- und Bürgerrechtsorganisationen.

## Medienhandeln

Medienhandeln umfasst dabei die mündige und selbstbestimmte Teilnahme an der Gesellschaft und der daraus resultierenden Vorbildfunktion innerhalb dieser. Der Verein fördert die Weitergabe von Wissen und die Anregung zur Diskussion zwischen Menschen und unterstützt andere Organisationen bei ihrer Arbeit durch die im Folgenden beschriebene Öffentlichkeitsarbeit:

- Durchführen von Schulungen, Podiumsdiskussionen, Diskussionsrunden und anderer Veranstaltungen im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung zum verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien.
- Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben der Bildung, die sich dem Vereinszweck widmen, insbesondere der informationell selbstbestimmten, anonymen und sicheren elektronischen Kommunikation.
- Die Zusammenarbeit und der Austausch mit nationalen und internationalen Organisationen, deren Ziele mit denen des Vereins vergleichbar sind.

## § 4 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit aus Spenden Dritter oder fördernder Mitglieder sowie aus Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Vereinsämter werden als Ehrenämter unentgeltlich ausgeübt. Es besteht jedoch ein Recht auf Auslagenvergütung, insbesondere auf Erstattung von notwendigen Reisekosten, Übernachtungskosten, Kosten für Büromaterial, Telefonkosten u. ä. Die Einzelheiten für eine angemessene Auslagenerstattung regelt die Auslagenerstattungsordnung des Vereins, die vom jeweiligen Vorstand beschlossen wird und bei der Geschäftsstelle des Vereins von den Mitgliedern einsehbar ist.
- (3) Übersteigt der Arbeitsaufwand das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so können für den Verein durch den Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer, ein Geschäftsstellenleiter und/oder das notwendige Personal für Büro, Übungs-, und Ausbildungsbetrieb, sowie für Einrichtung, Betrieb und Wartung der Infrastruktur eingestellt werden. An diese Personen dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Ordentliche und fördernde Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur stimmberechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Antrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail begründet werden. Gegen die Ablehnung kann schriftlich die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

- (5) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (6) Mitglieder können bei einem Rückstand von drei Monatsraten vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (7) Durch Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus, Faschismus oder Intoleranz und Gewalt gegenüber Andersdenkenden verbreitet, dokumentiert ein Mitglied, dass es die Vereinssatzung nicht anerkennt. Daher ist eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer solchen Partei oder Vereinigung mit der Mitgliedschaft im Verein unvereinbar.
- (8) Mitglieder, die gegen die Ziele des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.  
Der Vorstand muss dem Mitglied die Gründe für einen Ausschluss schriftlich mitteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss mit aufschiebender Wirkung innerhalb von vier Wochen widersprechen, um persönlich vom Vorstand gehört zu werden. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Die persönliche Anhörung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Widerspruchs zu erfolgen. Über die Anhörung und deren Ergebnis ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches auf der folgenden Mitgliederversammlung auf Antrag besprochen wird. Eine Kopie des Protokolls ist dem Mitglied zeitnah zu überlassen. Während eines Ausschlussverfahrens kann der Vorstand zur Abwehr von Schäden für den Verein das auszuschließende Mitglied von seinen Rechten und Pflichten vorübergehend entbinden.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, alle Angebote des Vereins zu nutzen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins, einschließlich der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie genießen auf der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Bei groben oder fahrlässigen Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen der Vereinsangebote kann Mitgliedern die Mitgliedschaft entzogen werden.
- (5) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung das aktive und passive Wahlrecht.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, Kandidaten für den Vorstand und für die Kassenprüfer zu nominieren und Anträge zu stellen.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft durch den Vorstand.
- (8) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Ersatzleistungen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (9) Mitglieder können sich teilweise oder ganz von ihren Pflichten befreien lassen, sofern ein besonderer Grund vorliegt; insbesondere von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) Die Mitgliederversammlung
  - (b) Der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - (b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - (c) Entlastung des Vorstands
  - (d) im Wahljahr den Vorstand zu wählen
  - (e) über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
  - (f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen
  - (g) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu befinden
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vorher schriftlich oder elektronisch per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich, elektronisch per E-Mail oder fernmündlich mitgeteilt werden.
- (4) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung (unter dem TOP „Sonstiges/Anträge“) gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden und wird in der Regel elektronisch per E-Mail an die Mitglieder versandt.

## § 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Gleiches gilt für Minderjährige, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen/Wahlen
  - (a) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder per Zuruf, sofern der Überblick gewahrt bleibt.
  - (b) Auf Antrag durch den Vorstand oder ein Mitglied erfolgt die Abstimmung geheim.
  - (c) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Ein Vorsitzender
  - Ein Stellvertreter
  - Ein Kassierer
  - Ein Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zudem sind sie jeweils einzeln vertretungsberechtigt.  
Der Vorstand kann den Geschäftsführer bevollmächtigen, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich oder elektronisch per E-Mail zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- (8) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Der Geschäftsführer ist in diesem Fall ins Vereinsregister einzutragen und kann eine angemessene Vergütung gemäß Kosten-/Beitragsordnung erhalten. Die Geschäftsaufgaben werden durch den Vorstand definiert und bedürfen seiner Genehmigung. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen im Rahmen der direkten Beschäftigung beim Verein können durch den Geschäftsführer vorläufig getroffen werden, müssen aber dem Vorstand schnellstmöglich mitgeteilt und durch einen Vorstandsbeschluss vollständig rechtskräftig werden. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben das Recht, die Kasse sowie die Buchungsunterlagen des Vereins jederzeit zu kontrollieren. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 12 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, der Förderung der Jugend- und Altenhilfe oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.